

Hinweise (für Betreiber) zur Begehung bei Brandmeldeanlagen

Im Zuge der 2009 komplett überarbeiteten Normen DIN VDE 0833 (Teile 1 bis 3) wurde erstmalig der Begriff "Begehung" eingeführt.

Definition der Begehung nach DIN VDE 0833-1 (Pkt. 3.1.18)

Tätigkeit zur Feststellung und Beurteilung von sichtbaren Störungen auf die Überwachungsaufgaben einer Gefahrenmeldeanlage, die nicht betriebsmäßig ausgewertet werden, und ob Abweichungen von der im Sicherheitskonzept geforderten Funktion der Gefahrenmeldeanlage vorliegen.

Umfang der Begehung nach DIN VDE 0833-1 (Pkt. 5.1.1)

*Der Betreiber muss regelmäßige Begehungen der von der GMA überwachten Sicherheitsbereiche veranlassen, die von **sachkundigen Personen GMA** oder von **Elektrofachkräften GMA** auszuführen sind, um Einflüsse auf die Überwachungsaufgaben der GMA, die nicht betriebsmäßig ausgewertet werden können, festzustellen.*

ANMERKUNG: Die Unterrichtung der sachkundigen Person GMA ist nachzuweisen. Zum Erhalt des geforderten Kenntnisstandes ist eine entsprechende permanente Tätigkeit nachzuweisen bzw. es sind Ergänzungs-/ Wiederholungsschulungen erforderlich.

Bitte beachten Sie hierbei die nachfolgenden Hinweise:

- Die Anforderungen zur Begehung gelten ausschließlich für Instandhaltungen von GMA, die nach Veröffentlichung der überarbeiteten DIN VDE 0833 ab 2009 installiert wurden. Bestandsanlagen sind hiervon nicht betroffen!
- Die DIN VDE 0833-2 für BMA beinhaltet keine Aussagen zur Begehung, daher ist hier die DIN VDE 0833-1 ausschlaggebend (vierteljährlich).